



## Satzung

in der 3. Fassung vom 19. April 2023

Die in dieser Satzung verwendeten Amts-, Funktions- und weitere Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter in gleicher Weise.

### §1

Der am 08. April 2010 in Gemeinschaft für Sport und Rehabilitation Meerbusch e.V. umbenannte Verein ist aus dem am 10. Dezember 1970 gegründeten Verein VersehrtenSPORTgemeinschaft Meerbusch e. V. hervorgegangen.

Die Vereinsgemeinschaft wurde am 9. August 1971 in das Vereinsregister unter der Nr. 642 des Amtsgerichts Neuss eingetragen. Sitz des Vereins ist Meerbusch. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist Mitglied im zuständigen Landesfachverband – dem Behinderten Sportverband Nordrhein-Westfalen e. V. – in Duisburg.

### §2 Zweck

Die Gemeinschaft für Sport und Rehabilitation Meerbusch e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Ziel und Zweck der Gemeinschaft für Sport und Rehabilitation Meerbusch e.V. ist die Förderung des Sports sowie

- durch kameradschaftlichen Zusammenschluss allen sportwilligen Kriegs-, Zivil oder Unfallgeschädigten ideelle Hilfe zuteilwerden zu lassen,
- durch sportliche Tätigkeit im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten wesentlich zur Erhaltung und Stärkung der Gesundheit der Behinderten beizutragen und
- durch Pflege und Förderung des Behindertensports als eine medizinische Rehabilitation ergänzende Leistung im Sinne des Sozialgesetzbuches und des Bundesversorgungsgesetzes.

Der Verein ist von den hierfür zuständigen Stellen als Träger für ergänzende Leistungen zur medizinischen Rehabilitation anerkannt.

### §3 Mittelverwendung

Die Gemeinschaft für Sport und Rehabilitation Meerbusch e.V. ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Gemeinschaft für Sport und Rehabilitation Meerbusch e.V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gemeinschaft für Sport und Rehabilitation Meerbusch e.V. fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### §4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, der bereit ist, für Ziel und Zweck des Vereins sich einzusetzen. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben.

#### §5 Mitgliedsbeiträge

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der jeweilige Betrag ist den Mitgliedern durch den Vorstand in geeigneter Form bekannt zu geben. Bei Eintritt in den Verein vor der Jahresmitte ist der volle Beitrag fällig; danach lediglich die Hälfte. Bei besonderer Bedürftigkeit kann der Vorstand vom Beitrag ganz oder teilweise befreien.

#### §6 Organe des Vereins Die

Organe des Vereins sind a)

der Vorstand

b) die Mitgliederversammlung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassierer. Zur Vertretung des Vereins sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam befugt.

Der Vorstand kann nach Bedarf um einen oder mehrere Beisitzer erweitert werden. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Für die Wahrnehmung der Geschäftsführung des Vereins kann dem Vorstand eine pauschale Aufwandsentschädigung in angemessener Höhe vergütet werden. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Aufgaben Mitglieder heranziehen.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Bis zur Wahl des neuen Vorstands führt der bisherige Vorstand die Geschäfte des Vereins.

## §7 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Insoweit gelten die Regelungen des § 31 a BGB entsprechend auch im Innenverhältnis.

## §8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Sie ist das oberste Organ des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einzuberufen. Die Einladung kann unter Verwendung elektronischer Medien (E-Mail), Bekanntgabe auf der Web-Site des Vereins und auf dem Postwege erfolgen.

Die Einberufung hat 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied berechtigt. Für Mitglieder, die am Tag der Mitgliederversammlung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind auch deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigte zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt.

Jedes Mitglied bzw. Eltern oder Erziehungsberechtigte von Mitgliedern unter 18 Jahren ist berechtigt, Anträge zur Tagesordnung bis 14 Tage vorher in Textform beim Vorstand einzureichen. Über die Annahme des Antrags entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Außer dem Vorstand werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer gewählt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder einzuberufen. Der Antrag dazu muss schriftlich und unter Angabe des Zwecks an den Vorstand gestellt werden.

## § 9 Stimmrecht

Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied.

Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Das Stimmrecht minderjähriger Mitglieder kann durch ein Elternteil oder Erziehungsberechtigten ausgeübt werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

## § 10 Ehrungen

Sport- und Ehrenpreise, die der Verein erworben hat, sind an einem zentralen Ort aufzubewahren. Die Sorgfaltspflicht obliegt dem Vorstand.

## §11 Beendigung der Mitgliedschaft

Ereignisse, die ein sofortiges Ende der Mitgliedschaft nach sich ziehen sind:

- a)** Tod des Mitglieds
- b)** Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein
- c)** Auflösung des Vereins.

Das Mitglied kann seine Mitgliedschaft im Verein beenden bzw. kündigen. Dies ist jeweils zum 31. Dezember eines Jahres möglich.

Zur Wirksamkeit der Kündigung müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- a)** Textform auf dem Postweg oder per E-Mail
- b)** Rechtzeitiger Eingang der Kündigung beim Verein — Frist einKalendermonat vor dem Kündigungstermin

## §12 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes dienen (z.B. Speicherung von Telefon- und Handynummern) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung der Daten entgegensteht.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- Speicherung
- Bearbeitung
- Verarbeitung
- Übermittlung

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft. Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- Löschung seiner Daten

### §13 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur auf eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder beschlossen werden.

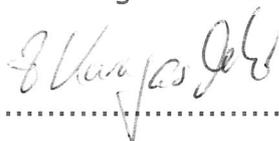
Bei Auflösung des Vereins oder bei Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Behinderten-Sportverband Nordrhein-Westfalen e. V., 47055 Duisburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

### § 14 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise ungültig sein oder ungültig werden, so wird dadurch der Bestand der übrigen Satzung nicht berührt. Unwirksame

Bestimmungen sind durch wirksame zu ersetzen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften des BGB zum Vereinsrecht.

Die vorstehende Neufassung der Satzung wurde in der ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung vom 19. April 2023 beschlossen und ist am selben Tage in Kraft getreten.



.....  
(Vorsitzende)



.....  
(Geschäftsführer)



.....  
(Kassierer)